AMTSBLATT



STADT WERNIGERODE

Wernigerode, 9. März 2019

27. Jahrgang // Sonderausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2019

67.298.500 Euro

8.682.200 Euro

8.268.800 Euro

1.492.700 Euro

0 Euro

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 24.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf
 b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
 72.520.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 66.685.700 Euro

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

 c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

 f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 9.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt.

§ :

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 280 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

§ 6

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

- Als erheblich im Sinne des § 103 Abs.2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3.000.000 Euro übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowie Mindererträge bzw. Minderauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr.3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
- Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht übersteigen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Beteiligungsbericht 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 11.03.2019 bis 19.03.2019 in der Stadtverwaltung Wernigerode Amt für Finanzwesen, Rathaus Zimmer 108, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung gilt durch Ablauf der Einmonatsfrist nach § 150 Abs.1 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz als ergangen.

Wernigerode, den 05.03.2019

Peter Gaffert Oberbürgermeister

















INTERNATIONALES JOHANNES-BRAHMS CHORFESTIVAL & WETTBEWERB



3. bis 7. Juli 2019 WERNIGERODE